

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Änderung des Beschlusses zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage Südwerk Energie GmbH“ im Gemeindeteil Oberhausen der Gemeinde Oberhausen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.06.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Südwerk Energie GmbH“ im Gemeindeteil Oberhausen durchzuführen.

Am 13.03.2025 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung die Änderung des Beschlusses zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Südwerk Energie GmbH“ beschlossen.



Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie

(Speicher) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Photovoltaikanlagen, ist nicht notwendig, „Stand-alone-Speicher“ sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt. Der Geltungsbereich wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und Speicher dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

**Oberhausen, den 28.03.2025**

  
Fridolin Gößl  
1. Bürgermeister



*An die Amtstafel angeheftet am: 28.03.2025*  
*Abgenommen am: 25.04.2025*

*Bauamt, Kugler*